

**[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2015
(Vorlage 2547.2 - 15011)**

**Gesetz
über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Änderung vom 23. Mai 2013

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 641.1 | **821.1** | 826.11
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Angehörige eines im Kanton Zug bewilligungspflichtigen Berufs im Gesundheitswesen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Zug selbstständig ausüben, ohne eine Bewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig bei der Gesundheitsdirektion melden.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [821.1](#)

§ 19 Abs. 2 (neu)

² § 50e dieses Gesetzes kommt sinngemäss zur Anwendung.

§ 28 Abs. 2 (geändert)

² Bei Katastrophen, Epidemien oder anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die Gesundheitsdirektion die Betriebe des Gesundheitswesens zu Einsatzleistungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung verpflichten. § 50e dieses Gesetzes kommt sinngemäss zur Anwendung.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann Betriebe im Gesundheitswesen mit Sitz im Kanton Zug durch Beiträge für die Aus- und Weiterbildung unterstützen. Dies betrifft Berufe, deren Tätigkeit zulasten der sozialen Krankenversicherung abgerechnet werden kann.

§ 39 Abs. 4 (neu)

⁴ Die ärztliche Leitung eines Rettungsdienstes kann diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter bezeichnen, die in dringlichen Fällen medizinische und pflegerische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person ergreifen können.

§ 40 Abs. 4 (neu)

⁴ Die bezeichneten Rettungssanitäterinnen und -sanitäter sowie die ergriffenen Massnahmen gemäss § 39 Abs. 4 sind unverzüglich der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt zu melden.

Titel nach § 44 (geändert)

6. Gesundheitsförderung und Prävention

Titel nach Titel 6.

6.1. (aufgehoben)

Titel nach § 48

6.2. (aufgehoben)

Titel nach § 50 (neu)

6a. Rettungswesen und weitere Aufgaben

Titel nach Titel 6a. (neu)

6a.1. Rettungswesen

§ 50a (neu)

Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ)

¹ Der Kanton führt einen Rettungsdienst.

§ 50b (neu)

Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat kann mit weiteren Rettungsdiensten und ähnlichen Organisationen zur Sicherstellung des Rettungswesens Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 50c (neu)

Koordination der Rettungsdienste

¹ Der Kanton stellt die Koordination und Disposition der rettungsdienstlichen Einsätze mittels einer Einsatzleitzentrale sicher. Der Regierungsrat kann die Aufgabe an Dritte übertragen.

² Rettungsdienste mit einer kantonalen Betriebsbewilligung, die Notfalltransporte durchführen, sind verpflichtet, sich der rettungsdienstlichen Einsatzleitzentrale anzuschliessen.

³ Die Gesundheitsdirektion kann weitere verwaltungsinterne und -externe Massnahmen anordnen, um koordinierte Einsätze von Rettungsdiensten sicherzustellen. Sie kann insbesondere den RDZ ermächtigen, im Rahmen eines rettungsdienstlichen Einsatzes entsprechende Weisungen vor Ort zu erteilen.

§ 50d (neu)

Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

¹ Der Regierungsrat kann Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko einer Meldepflicht unterstellen.

§ 50e (neu)

Einsatzleistung bei rettungsdienstlichen Einsätzen

¹ Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz verfügen, können von der Einsatzleitung des RDZ im Rahmen von rettungsdienstlichen Einsätzen beigezogen werden.

² Es stehen ihnen für Handlungen gemäss Abs. 1 folgende Rechte zu:

- a) sie werden nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)¹⁾ entschädigt;
- b) sie unterstehen dem Gesetz über die Verantwortlichkeiten der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)²⁾;
- c) die Gesundheitsdirektion gewährt ihnen Rechtsschutz und Kostensersatz analog § 56^{bis} des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)³⁾.

Titel nach § 50e

6.3. (aufgehoben)

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6a.2. Weitere Aufgaben

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Ambulante psychiatrische Versorgung (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton stellt die ambulante psychiatrische Versorgung der Bevölkerung, inklusive Tagesangeboten, sicher.

² Der Regierungsrat kann die Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

§ 52

Aufgehoben.

II.

1.

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁴⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹

¹⁾ BGS [154.25](#)

²⁾ BGS [154.11](#)

³⁾ BGS [154.21](#)

⁴⁾ BGS [641.1](#)

116. Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten: (Der Regierungsrat ist befugt, in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen.)

- h) **(geändert)** Motorfahrzeuggebühren;
- k) **(geändert)** Markt- und Hausierwesen;
- l) **(neu)** Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ).

2.

Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Gesundheitsdirektion ist insbesondere zuständig, mit Listenspitälern Vereinbarungen über die Modalitäten der Leistungserbringung wie die Qualität, die Zulässigkeit der Untervergabe von Supportleistungen, die Bereitstellung von Daten, Teilzahlungen und den Anschluss an das Informations- und Einsatz-System des Koordinierten Sanitätsdienstes (IES-KSD) zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, setzt sie die Modalitäten in einer Verfügung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS [826.11](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...